

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 04. Februar 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,
NEUENS, MAUS, ~~SCHRAUBEN-HENNEN~~, JOUSTEN-LANGER, JOST,
VEITHEN, ~~SCHRÖDER-MASSON~~, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: SCHRAUBEN-HENNEN und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung ist Herr HENNES, Mitglied, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. Dezember 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Dezember 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2019, den der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 3. Dezember 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 9. Dezember 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 20. Dezember 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 17. Dezember 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2019 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2019, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	21.654,31 €
- auf der Ausgabenseite:	21.654,31 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 3. Dezember 2019 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.654,31 €
- auf der Ausgabenseite: 21.654,31 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Verkauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Hansen Hüll“ in der Ortschaft SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 auf Ankauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Hansen Hüll“ in der Ortschaft SCHOPPEN;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabsplass auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.11.2019 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 114 m² hat;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.11.2019 in gelber Farbe eingezeichneten Wegeabsplass zu deklassieren.
2. Prinzipiell den Eheleuten Rudy und Jacqueline HUYGHE- DE MUYNCK aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 diesen Wegeabsplass längs des Gemeindeweges „Hansen Hüll“ in der Ortschaft SCHOPPEN mit einem Flächeninhalt von 114 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Herr HENNES, Mitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Ankauf eines Geländeteilstückes von 117 m² aus der Parzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 303A im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Herren Benoit und Daniel SCHOMMER aus 4770 AMEL, Kirchweg 21 bzw. Unter dem Wittenhof 6 sich bereit erklärt haben, ein Geländeteilstück von 117 m² aus ihrer Parzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 303A an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass das besagte Gelände im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes angekauft werden soll;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 05.12.2019 des Landmessers G. FAYMOVILLE, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 5.265,00 € interessiert ist;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05.12.2019 des Landmessers G. FAYMOVILLE in blauer Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 117 m², Eigentum der Herren Benoit und Daniel SCHOMMER aus 4770 AMEL, zum Preise in Höhe von 5.265,00 € zu erwerben.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

In Anwendung von Artikel 26 §1, Punkt 1 des Gemeindedekretes verlässt Herr NEUENS den Sitzungssaal während der Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes.

Ankauf dreier Trennstücke im Bereich der Gemeindewohnungen in der Ortschaft DEIDENBERG, Am Stein 1
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 15. Oktober 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, drei Trennstücke im Bereich der Gemeindewohnungen in der Ortschaft DEIDENBERG, Am Stein 1 mit einem Gesamtflächeninhalt von 102 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 02.09.2019, auf welchem die zu erwerbenden Geländeteilstücke in roter, rosa und blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Eigentümer der betroffenen Parzellen bereit sind, diese Teilstücke an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass während des vom 16.10.2019 bis zum 31.10.2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 09. Januar 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die beiden auf der beiliegenden Tabelle aufgeführten Trennstücke (Los 4 und 5), Eigentum des Herrn NEUENS G. aus 4770 – DEIDENBERG, Am Stein 11 mit einem Gesamtflächeninhalt von 43 m² zum Preis in Höhe von 150,50 € zu erwerben.
1. Das auf der beiliegenden Tabelle aufgeführte Trennstück (Los 6), Eigentum der Eheleute MEYERS-NEUENS aus 4770 – DEIDENBERG, Bergstraße 30 mit einem Flächeninhalt von 59 m² zum Preis in Höhe von 206,50 € zu erwerben.
3. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02.09.2019 des Landmessers G. FAYMONVILLE in hellblauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 96 m² zu deklassieren.
4. Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02.09.2019 des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichneten Trennstücke (Los 3 und 5) mit einem Gesamtflächeninhalt von 112 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
5. Dem im Punkt 1 und 2 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten THIESS-COLGEN bzw. LENTZ-EICHTEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 24 bzw. 20
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen seines Beschlusses vom 15. Oktober 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten THIESS-COLGEN und LENTZ-EICHTEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 24 bzw. 20 auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Anlieger in Höhe von insgesamt 4.411,00 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 19.11.2018;

In Erwägung dessen, dass während des vom 16.10.2019 bis zum 31.10.2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 09. Januar 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten THIESS-COLGEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 24 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten THIESS-COLGEN folgende Wegeabsplisse bzw. Gemeindeparzellen abzutreten:

Los 11: Einen Wegeabspliss von 101 m²

Los 10: Ein Teilstück von 283 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 185/02

Los 6: Die Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/07 – Größe: 747 m²

Die Eheleute THIESS-COLGEN verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgende Landentnahme abzutreten:

Los 7: Ein Teilstück von 2 m² aus der Parzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/08

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens Herrn der Eheleute THIESS-COLGEN in Höhe von 3.951,50 €.
(101 m² + 283 m² + 747 m² - 2 m² = 1.129 m² an 3,50 €/m² = 3.951,50 €)

2. Den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten LENTZ-EICHTEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 20 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten LENTZ-EICHTEN folgende Teilstücke bzw. Gemeindeparzellen abzutreten:

Los 3: Ein Teilstück von 409 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/07

Die Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur F, Nr. 186D – Größe: 505 m²

Die Eheleute LENTZ-EICHTEN verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgende Landentnahme abzutreten:

Los 2: Ein Teilstück von 15 m² aus der Parzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/05

Die Parzelle Gem. 7, Flur F, Nr. 30C – Größe: 124 m²

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens Herrn der Eheleute LENTZ-EICHTEN in Höhe von 1.450,00 €.
409 m² (an 3,50 €/m²) + 505 m² (an 1,00 €/m²) - 15 m² (an 3,50 €/m²) - 124 m² (an 3,50 €/m²) = 1.450,00 €

3. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichneten Wegeabspliss (Los 11) mit einem Flächeninhalt von 101 m² zu deklassieren.

4. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 15 m² sowie die Parzelle Gem. 7, Flur F, Nr. 30C mit einem Flächeninhalt von 124 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

5. Dem im Punkt 1 und 2 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und Frau M. LINDEN-ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 8
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 30. Dezember 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Martina LINDEN-ZANZEN auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Anliegerin in Höhe von insgesamt 780,50 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 10.07.2019, abgeändert am 23.10.2019;

In Erwägung dessen, dass während des vom 08.01.2020 bis zum 24.01.2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 10. Januar 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den folgenden Geländetausch mit der Frau Martina LINDEN-ZANZEN zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Frau M. LINDEN-ZANZEN folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 11 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 4 trägt und in rosa Farbe eingezeichnet ist.
Wert: $11 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 38,50 \text{ €}$

Ein Teilstück von 1 Ar 17 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 6 trägt und in roter Farbe eingezeichnet ist.
Wert: $117 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 409,50 \text{ €}$

Ein Teilstück von 1 Ar 06 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 7 trägt und in violetter Farbe eingezeichnet ist.
Wert: $106 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 371,00 \text{ €}$

Die Frau M. LINDEN-ZANZEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 11 Ca aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 104S, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.07.2019 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 5 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist;

Wert: $11 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 38,50 \text{ €}$

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Frau Martina LINDEN-ZANZEN in Höhe von 780,50 €.

$(38,50 \text{ €} + 409,50 \text{ €} + 371,00 \text{ €} - 38,50 \text{ €} = 780,50 \text{ €})$.

- Frau Martina LINDEN-ZANZEN trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

2. Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2020: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen 11 verschiedene Wegeteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 06. August 2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2020 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. Oktober 2019 das Studienbüro F. SCHMITZ aus 4900 SPA zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2020 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 589.315,01 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 28. Januar 2020 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. – Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass zu wenige Arbeiten vorgesehen werden sowie die Abdichtung der zu reparierenden Wege erst in 2021 erfolgen soll und somit ein Teil der Arbeiten durch Frost und Regen zunichte gemacht werden könnte, was die Haushalte der Zukunft belasten wird;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass die Reparaturen mehrerer Wege mit einer Asphaltdecke abgeschlossen werden, was eigentlich einer Fahrbahndecke gleichkommt und die vorgeschlagene Summe der Kostenschätzung ein vergleichsweise hoher Gesamtbetrag zu den letzten Jahren darstellt;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42111/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen gegen 4 NEIN-Stimmen (MÜLLER, HENNES, JOST und VEITHEN):

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhaltungsarbeiten 2020.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 589.315,01 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung und Montage einer Spielkombination auf dem Spielplatz IVELDINGEN „Schule“:
Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart
– Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass sich das Ersetzen der bestehenden Spielkombination auf dem Spielplatz IVELDINGEN „Schule“ als notwendig erweist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für die Lieferung und Montage der vorgenannten Spielkombination sich auf einen Betrag in Höhe von 16.500,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass das Ersetzen der Spielkombination laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 31.10.2019 mit der Projektnummer 4540 und einem Kostenaufwand in Höhe von 19.965,00 € im Infrastrukturplan 2020 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 761/725/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Dienstleistungen beinhaltet: Lieferung und Montage einer Spielkombination auf dem Spielplatz IVELDINGEN „Schule“.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 16.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.
4. Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

Ausführungsfristen

Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Die für dieses Projekt vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 761/725/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Kompaktbaggers für den Wasserdienst – Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass ein Kompaktbagger für den Wasserdienst angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Kompaktbaggers, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 80.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 28. Januar 2020 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass ein entsprechender Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes 2020 im Rahmen der nächsten Kreditabänderung vorgesehen werden muss

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Kompaktbaggers für den Wasserdienst.

2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 80.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Den entsprechenden Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes 2020 im Rahmen der nächsten Kreditabänderung vorzusehen.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Januar 2020: Ankauf eines neuen oder neuwertigen Transportfahrzeuges für den Wasserdienst: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Januar 2020 betreffend die Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für den Ankauf eines neuen oder neuwertigen Transportfahrzeuges für den Wasserdienst;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Fahrzeug aufgrund der abgelaufenen technischen Kontrollkarte aus dem Verkehr gezogen und demzufolge dringend ersetzt werden muss;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1, Absatz 1, festhält, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass das Kollegium in zwingenden Dringlichkeitsfällen aus eigener Initiative die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse ausüben kann, insofern sein Beschluss dem Rat auf dessen nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird;

In Erwägung dessen, dass ein entsprechender Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes 2020 im Rahmen der nächsten Kreditabänderung vorgesehen wird;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02. Januar 2020 betreffend die Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für den Ankauf eines neuen oder neuwertigen Transportfahrzeuges für den Wasserdienst
ZUR KENNNTNIS.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Genehmigung des Lastenheftes bezüglich die Erstellung des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung (KPLE)
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 151 §1;

Aufgrund des Dekrets des wallonischen Parlaments vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014 zur Durchführung des genannten Dekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den traditionellen Sektoren;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Einreichung von Begründungen, Informationen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Konzessionen, geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2017;

In Anbetracht des Schreibens des wallonischen Ministers für Landwirtschaft, Natur, Forsten, Ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Erbe vom 05. Februar 2019 bezüglich der Begleitung der Gemeinde AMEL durch die Ländliche Stiftung der Wallonie;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10. September 2019 betreffend die Genehmigung der Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass laut Dekrets des wallonischen Parlaments vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung und gemäß Erlass vom 12. Juni 2014 zur Durchführung des genannten Dekrets das Kommunale Programm zur ländlichen Entwicklung (KPLE) ausgearbeitet werden muss;

In der Erwägung, dass es sich bei dem Kommunalen Programm zur ländlichen Entwicklung (KPLE) um ein strategisches Entwicklungsprogramm handelt, das für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist, das unter Beteiligung der Bevölkerung umfassend und integriert konzipiert wird und das die Grundlage der verschiedenen kommunalen Sektorenpolitiken bildet;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des Kommunalen Programms zu beauftragen;

Nach Durchsicht des von der Ländlichen Stiftung der Wallonie vorgelegten Sonderlastenheftes betreffend die Ausarbeitung eines Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung;

In der Erwägung, dass zur Finanzierung der Kosten ein entsprechender Kredit unter Artikel 12401/733-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde vorgesehen ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das vorliegende Sonderlastenheft für den Dienstleistungsauftrag bezüglich die Erstellung des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde AMEL zu genehmigen.
2. Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben.
3. Die Finanzierung erfolgt mittels des im außerordentlichen Haushaltsplan 2020 unter Artikel 12401/733-60 eingetragenen Kredites.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

POLIZEIWESEN

Polizeizone EIFEL – Kameraüberwachung im öffentlichen Bereich – Prinzipielle Genehmigung für die Installation und Nutzung von A.N.P.R.-Kameras auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 6;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 05. August 1992 über das Polizeiamt, insbesondere der Artikel 25/1§1 und 25/4§1, 1°;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

In Anbetracht des Antrags des Diensttuenden Korpschefs der Polizeizone EIFEL vom 27. Dezember 2019 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderats für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.-Kameras) durch die Polizei;

In Anbetracht dessen, dass die Polizeizone Eifel beabsichtigt, die ortsfest angebrachten Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen;

In der Erwägung, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des Gesetzes über das Polizeiamt (GPA) definiert werden (*Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen*), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden;

In der Erwägung, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten:

“Art. 25/3 § 2. Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.”

In der Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des nationalen A.N.P.R.- Netzwerks darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus (vgl. Art. 44/11/3/septies des Gesetzes über das Polizeiamt):

“Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:

1° Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:

- a) die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,*
- b) Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,*
- c) die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,*

2° Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.”

In der Erwägung, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und dass dies also lediglich Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente umfasst, die im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;

Nach Durchsicht der durch den Diensttuenden Korpschef in seinem Antrag vorgebrachten Erläuterungen in Bezug auf:

- die Art der Kameras und die Standorte derselben;
- die Zielsetzung der Installation und der Nutzung der Kameras;
- die Verwendungsmodalitäten für die Nutzung der Kameras;
- die Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- die Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre.

In der Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL beabsichtigt, die A.N.P.R.-Kameras in 4770 BORN, Rechter Straße zu installieren;

In Anbetracht der im Rahmen einer Sitzung der vereinigten Ausschüsse am 15. Oktober 2019 vorgebrachten diesbezüglichen Erläuterungen der Polizeizone EIFEL;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Die grundsätzliche Erlaubnis für die Installierung und den sichtbaren Einsatz fest installierter A.N.P.R.-Kameras durch die Polizei wird erteilt.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Prokurator des Königs sowie dem Diensttuenden Korpschef zur Kenntnis gebracht, der für den sichtbaren Gebrauch der Kameras durch die Polizei gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Artikel 3. Diese Erlaubnis wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage an den 2. Schöffen in Bezug auf die Arbeiten am Wasserbehälter WOLFSBUSCH und den Wasserdruck
- Frage an den 1. Schöffen in Bezug auf das Gewerbegebiet KAISERBARACKE
 - o Erweiterung
 - o Sauberkeit, Unterhalt der Wege und Ränder, Hygiene
 - o Mäharbeiten
 - o Bodenanalysen